

CHECKLISTE KASSENFÜHRUNG

Checkliste Kassenführung

Offene Ladenkasse

Vorbemerkungen

Der Kassenführung kommt immer dann besondere Bedeutung zu, wenn der überwiegende Teil der Einnahmen, d. h. mehr als 10 %, über die Barkasse vereinnahmt wird. Die nachfolgende Checkliste gilt sowohl für **Bilanzierende** als auch bei der Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG**: Denn die Finanzverwaltung stellt an die Kassenführung bei einem Einnahmen-Überschuss-Rechner **die gleichen Anforderungen** wie bei einem Bilanzierenden.

Ohne ein Kassenbuch ist es in der Praxis schwierig, die Vollständigkeit der aufgezeichneten Einnahmen plausibel darzulegen. Daher verringert sich durch eine ordnungsgemäße Kassenführung mit einem Kassenbuch bei einem 4/3-Rechner in einer steuerlichen Betriebsprüfung das Risiko, dass der Betriebsprüfer die Buchführung verwirft und Hinzuschätzungen vornimmt.

Hinweis: Für die Verwendung einer **offenen Ladenkasse**, d. h. wenn die Kasse ohne technische Hilfsmittel geführt wird, besteht ein **gesondertes**

Merkblatt mit weiteren Hinweisen und dem Muster eines Kassenberichts.

CHECKLISTE KASSENFÜHRUNG

1. Offene Ladenkasse

- 1.1 Liegen fortlaufend nummerierte Kassenberichte vor? ja nein
- 1.2 Wenn 2.1 = ja, sind die Kassenberichte nach der „retrograden“ Berechnungsmethode¹ aufgebaut? ja nein
- 1.3 Die Mandantin/der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass sie/er den Kassenbericht eigenständig erstellen muss. ja nein
- 1.4 Der Kassenbericht wird vom Mandanten/von der Mandantin eigenständig geführt. ja nein
- 1.5 Wird der Kassenbericht zeitnah (= **täglich**) erstellt? ja nein
- 1.6 Wurden tatsächlich tägliche Kassenbestandsaufnahmen durchgeführt? ja nein
- 1.7 Wird die tägliche **Kassensturzfähigkeit** gewährleistet? ja nein
- 1.8 Liegt über die tägliche Bestandsaufnahme (s. zu 2.5) ein Zählprotokoll vor? ja nein

Praxishinweis:

Das Fehlen eines Zählprotokolls stellt nach Ansicht des BFH's einen formellen Mangel von erheblicher Bedeutung dar (Urteil vom 20. 3. 2015 - X R 20/13, BFHE S. 249, 390).

- 1.9 Sind die Eintragungen im Kassenbericht richtig und vollständig? ja nein
- 1.10 Liegen Belege über Barausgaben vor? ja nein
- 1.11 Laufende, tägliche Eintragung der Entnahmen im Kassenbericht (s. 2.1) und nicht nur am Monatsende? ja nein
- 1.12 Liegen **Eigenbelege über Privatentnahmen** aus der Kasse vor? ja nein
- 1.13 Laufende, tägliche Eintragung der Einlagen ja nein
- 1.14 Ergeben sich ohne Einlagen im Kassenbericht eventuell Kassenfehlbeträge? ja nein

Praxishinweis:

¹**Retrograde Berechnungsmethode:** die täglichen Tageseinnahmen werden durch Rückrechnung aus dem ausgezahlten Tagesendbestand berechnet (s. auch Merkblatt Kassenführung bei Nutzung einer „offenen Ladenkasse“).

CHECKLISTE KASSENFÜHRUNG

Denken Sie daran, dass untertägig Kassenfehlbeträge entstehen können, wenn vor Betriebseröffnung Barbeträge bei der Bank eingezahlt werden, die höher sind als der Kassenbestand am Vortag!

1.15 Liegen **Eigenbelege über Privateinlagen** in die Kasse vor?

ja

nein

Praxishinweis:

Auf Eigenbelege über Entnahmen und Einlagen sollte geachtet werden, da ansonsten die Kassenführung und somit die Buchhaltung einen materiellen Mangel aufweist, der zu Zuschätzungen durch die Finanzverwaltung dem Grunde nach berechtigt.

1.16 Weisen die Kassenberichte sonstige **Auffälligkeiten** auf z. B.:

- Hohe Kassenbestände zur Vermeidung von Kassenfehlbeträgen ja nein
- Nur glatte EURO-Beträge, die indizieren, dass der Kassenbestand nicht durch Auszählung ermittelt wurde. ja nein
- Weisen die Kassenberichte ein einheitliches Schriftbild aus, weil sie nicht täglich geführt, sondern nachträglich erstellt wurden. ja nein
- Wurde die rechnerische Richtigkeit der Eintragungen überprüft ja nein

• Sonstiges:

Auf die Risiken und Konsequenzen, die sich bei einer nicht ordnungsgemäßen Kassenführung im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung ergeben, wurde ausdrücklich hingewiesen.